



ZUSAMMENPRALL REX 7907 MIT RADFAHRER AUF EK KM 87,650

am 31. Oktober 2011

Raab Ödenburg Ebenfurter Eisenbahn EK km 87,650 Bf Mönchhof-Halbturn

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht – auch nicht auszugsweise - wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 206
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BMVIT-795.273-IV/BAV/UUB/SCH/2011

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Fachbereich Schiene

Untersuchungsbericht

Inhalt

Ve	erzeichnis	s der Abkürzungen und Begriffe	2
		s der Regelwerke	
Ve	erzeichnis	s der Regelwerke des IM/RU	3
V	orbemerk	ungen	3
		ingsverfahren	
		ige Untersuchungsbericht ergeht an:	
1.		mmenfassung	
2.		meine Angaben	
۷.	2.1.	Örtlichkeit	
	2.1.	Zeitpunkt	
	2.2.	Witterung, Sichtverhältnisse	4
	2.4.	Beteiligte Fahrten	
	2.5.	Zulässige Geschwindigkeit	
	2.6.	Örtliche Besonderheiten	
	2.7.	Behördenzuständigkeit	
3.	Sach	verhaltsdarstellungverhaltsdarstellung	
	3.1.	Hergang	8
	3.2.	Lageskizze	
	3.3.	Auswertung Registriereinrichtung REX 7907	10
	3.4.	Auswertung EK-Stellungsschreiber	11
	3.5.	Aussagen (auszugsweise und sinngemäß)	12
		the	
5.	Verlet	tzte Personen und Sachschäden	
	5.1.	Verletzte Personen	
	5.2.	Schäden an Fahrzeugen	
	5.3.	Schäden an Infrastruktur	
	5.4.	Schäden an Umwelt	
6	5.5.	Betriebsbehinderungen	
6.		tige Feststellungen	
7.		rheitsempfehlungen	
8. Stellungnahmen		ngnahmen	13
A	bbild	ungsverzeichnis	
		g	
	bildung 1		4
	obildung 2		6
	obildung 3 obildung 4		
	obildung 5		
	obildung 7		10
	obildung 8		
	bildung 9		
		,,	

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
EK	Eisenbahnkreuzung
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
REX	Regionalexpress
RÖEE	Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
TW	Triebwagen
UUB	Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
Z	Zug



Verzeichnis der Regelwerke

Richtlinie 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

Eiseh Eiseh

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 123/2005 MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006

EKVO Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 i.d.F. BGBl. Nr. 13/1988

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

ÖBB DV V2 Signalvorschrift des IM ÖBB DV V3 Betriebsvorschrift des IM

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 19 Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die UUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 5 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären.

Gemäß Art. 25 Z 2 der RL 2004/49 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden. Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 25 Z 3 der RL 2004/49).

Eine Weitergabe dieses vorläufigen Untersuchungsberichtes in jeglicher Form an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.

Untersuchungsverfahren

Untersuchung vor Ort durch die UUB am 31. Oktober 2011. Allfällige Rückfragen wurden bis 21. November 2011 beantwortet.

Der vorläufige Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
RÖEE AG	IM
ÖBB-Produktion GmbH	RU
RÖEE-Betriebsrat	Personalvertretung
ÖBB-Personenverkehr AG	RU
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
RÖEE-Triebfahrzeugführer	Beteiligter
Polizeiinspektion Halbturn	Exekutive
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



1. Zusammenfassung

Montag, 31. Oktober 2011, um ca. 8:31 Uhr, ereignete sich auf der mit einer Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung im km 87,650 im Bf Mönchhof-Halbturn ein Zusammenprall zwischen dem in Richtung Bf St. Andrä am Zicksee fahrenden REX 7907 und einem in Fahrtrichtung des Zuges von rechts kommenden Radfahrers. Der Radfahrer wurde bei dem Zusammenprall tödlich verletzt.

Ursache für den Zusammenprall war die Nichtbeachtung des Haltgebotes bei der EK durch den Straßenverkehrsteilnehmer.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Örtlichkeit

- IM RÖEE AG
- Bf Mönchhof, EK km 87,650

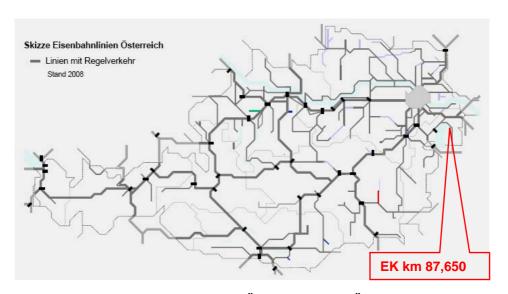


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich (Quelle ÖBB-Infrastruktur AG)

2.2. Zeitpunkt

Montag, 31. Oktober 2011, ca. 8:31 Uhr

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, +13° C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse



2.4. Beteiligte Fahrten

REX 7907 (RU Personenverkehr)

Zuglauf:

Wien Süd – St. Andrä am Zicksee

Zusammensetzung:

TW 4124 033-4

137 t Gesamtgewicht

67 m Gesamtlänge

106 % Bremshundertstel erforderlich (gemäß Buchfahrplan IM)

150 % Bremshundertstel vorhanden

Zug ausreichend und durchgehend druckluftgebremst

Zugspitzensignal vollständig und eingeschaltet.

2.5. Zulässige Geschwindigkeit

Gemäß Buchfahrplan Heft 1 Muster 691 des IM ist im Bereich der EK eine Fahrplangeschwindigkeit von v_{max} 70 km/h zulässig.





	Neusiedl am See-Pamhagen						
BT	315 a		Vmax = 120 km/h				
	Zug Nr.	Abfahrt	Verkeh Fahr- plan- muster	rt nach Heft Seite	Ankunft	sonstige Besonderheite	
R	7907	8.14	691	21 21	8.52	P	
REX REX	7909 7915	9.18 12.18	691 691	21	9.56 12.56	P P	
REX	7921	15.18	691	21	15.56	P	
REX	7925	17.18	691	21	17.56	P	
R REX	7927 7931	17.39 19.18	691 691	21 21	18.18 19.56	P p	
REX	7935	21.15	691	21	21.53	P	
REX	7947	13.34	691	21	14.17	P	

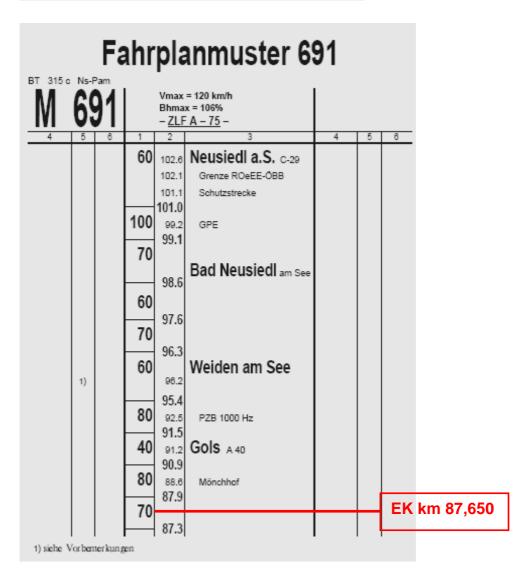


Abbildung 2 Auszug Buchfahrplan M 691 (Quelle: RÖEE AG)



2.6. Örtliche Besonderheiten

Die EK im km 87,650 befindet auf der eingleisigen, elektrifizierten Strecke Neusiedl am See – Pamhagen. Die Betriebsabwicklung auf dieser Strecke erfolgt gemäß den eisenbahnrechtlich genehmigten DV des IM.

Die EK ist in Fahrtrichtung des Zuges durch eine Lichtzeichenanlage gesichert. Zusätzlich ist bei den Zufahrtsmöglichkeiten zur EK das Gefahrenzeichen "Bahnübergang ohne Schranken" in einer Entfernung von ca. 80 m auf beiden Seiten der EK aufgestellt.



Abbildung 3 Situation vor Ort (Quelle: UUB)

An den Masten der Lichtzeichen sind die Gefahrenzeichen "Andreaskreuz" (in einfacher Ausführung) angebracht. Der Radfahrer überquerte die EK aus Richtung Neustiftgasse kommend in Richtung Stiftsgasse.





Abbildung 4 Ansicht Fußgänger (Quelle: UUB)

2.7. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann vom Burgenland. Die oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichtes von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt.

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1. Hergang

Bei der Annäherung des in Richtung St. Andrä am Zicksee fahrenden REX 7907 fuhr der Radfahrer, in Fahrtrichtung des Zuges von rechts kommend über die EK, ohne auf den herannahenden Zug oder das Haltgebot der Lichtzeichenanlage zu achten. Laut Zeugenaussagen hat der Radfahrer zum Zeitpunkt des Zusammenpralls nach hinten, in Richtung eines anderen, ihm nachfahrenden Radfahrers geblickt. Zum Zeitpunkt der Kollision fuhr REX 7907 mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h. REX 7907 hatte weder die Möglichkeit, den Zusammenprall durch Einleitung einer Schnellbremsung oder durch das Abgeben des Signals "Achtung" zu verhindern, noch die Folgen des Zusammenpralls zu minimieren.



3.2. Lageskizze

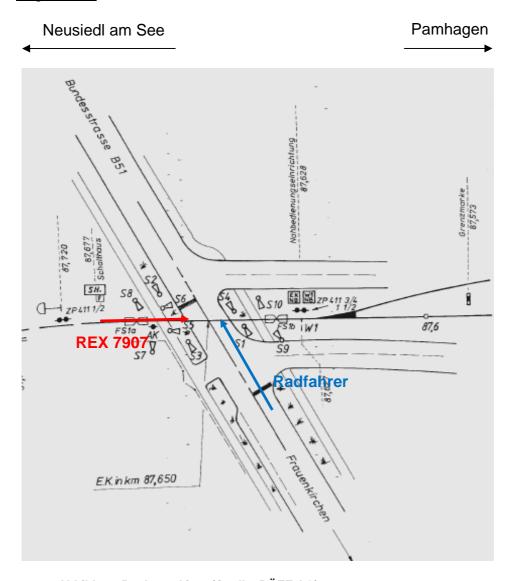


Abbildung 5 Lageskizze (Quelle: RÖEE AG)



3.3. Auswertung Registriereinrichtung REX 7907

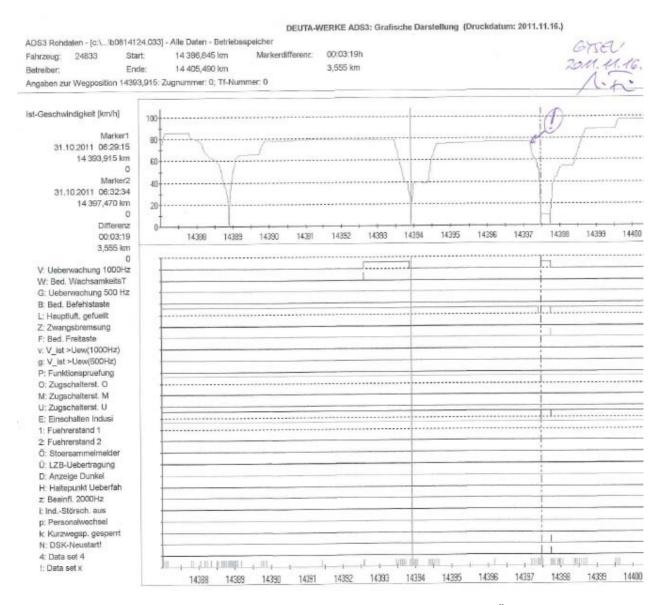


Abbildung 6 Auswertung Registriereinrichtung Z 7907 (Quelle: RÖEE AG)

Die Registriereinrichtung REX 7907 wurde von der ÖBB-Produktion GmbH ausgewertet und der UUB zur Verfügung gestellt. REX 7907 fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 77 km/h, eine Schnellbremsung wurde eingeleitet. Die Fahrplangeschwindigkeit von 70 km/h wurde überschritten.



3.4. Auswertung EK-Stellungsschreiber

22 9USC + 8	31,19,11 97:25:11
1 21 EinC + 1 0	31,10,11 08:30:45
V 19 Ein8 → 1 0	31.10.11 88:30:46
17 EinA - 1 e	31(10.11 08:30:46
09 000 + 1 · Gell	31.10.11 08:30:46
89 990 → 8	31,10,11 09:30:50
12 ZDR + 1 -	31.19.11 98130150
13 90L → 1 l	31,18,11 08:30:50
24 Aus0 > 1 #	31,19.11 08:30:50
93 513 ± 1	31,19,11 08:30:50
18 GRO +1 ROX	31,10,11,98:30:50
21 EinC + 0	31,19,11 98:39:55
19 Ein8 + 0	31.19.11 88:31:91
18 AusA + 1 #	31,18,11,99131498
22 PusC -> 1 #	31.19.11 09:31:09
28 RusB → 1 #	31,19,11 88131:11
18 AusA + 9	31,10.11 88:31:15
22 AusC + 0	31,19,11 08:31:34
SPETCHERENDE	31,10,11 98:33:51

EIN XX EK-Einschaltung
ZÜR ZU-Überwacher
OÜR OFFEN-Überwacher
GGÜ Gelblicht Einschaltung
GRÜ Rotlicht Einschaltung

Systemzeit MEZ

Abbildung 7 Auswertung EK-Stellungsschreiber (Quelle: RÖEE AG)

Der EK-Stellungsschreiber wurde von der RÖEE AG ausgewertet und der UUB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die Lichtzeichenanlage zum Zeitpunkt des Zusammenpralls tauglich war und das Rotlicht dem Straßenverkehr "Halt" geboten hat.



3.5. Aussagen (auszugsweise und sinngemäß)

Bleibt frei

4. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenbenützern beim Befahren bzw. Betreten einer mit Lichtzeichenanlage gesicherten EK.

5. Verletzte Personen und Sachschäden

5.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen	keine	tödlich	schwer	leicht
Passagiere				
Eisenbahnbedienstete				
Benützer von EK		1		
Unbefugte Personen	\boxtimes			
Andere Personen				

Abbildung 8 Tabelle "Verletze Personen"

5.2. Schäden an Fahrzeugen

Leichte Schäden am Tfz

5.3. Schäden an Infrastruktur

Keine Schäden

5.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden

5.5. Betriebsbehinderungen

Streckensperre



6. Sonstige Feststellungen

keine

7. Sicherheitsempfehlungen

keine

8. Stellungnahmen

Siehe Beilage

Wien, am 30. Jänner 2012

Bundesanstalt für Verkehr Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Der Untersuchungsleiter:

Ing. Daniel Krätschmer, BSc eh.

Beilage: Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 29. November 2011:

Fachbereich Betrieb:

- Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Im Punkt 3.3 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Auswertung der Registriereinrichtung des Zuges REX 7907 dokumentiert. Diesbezüglich wurde eine Überschreitung der
 Fahrplangeschwindigkeit von ca. 10% festgestellt. Die ÖBB Produktion GmbH hat in diesem Zusammenhang der Behörde ihre weitere Vorgangsweise zu berichten.

Fachbereich vom Standpunkt schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

- Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Im Punkt 4. des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Ursache dargestellt. Bemerkt wird, dass auf der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung am 7.4.2010 ein Zusammenprall mit einem Radfahrer zu verzeichnen war. Der gegenständliche Vorfall ist somit der zweite innerhalb eines Jahres.
- Es wäre zu untersuchen, ob auf Grund der Unfälle mit Radfahrern als Präventivmaßnahme die Anbringung von Fahrbahnlichtern geeignet ist. Die Anordnung von Fahrbahnlichtern fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde, sondern hätte gegebenenfalls im Einvernehmen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast zu erfolgen.
 - Dieser Vorschlag wird im "Arbeitsausschuss EK" "Unterausschuss RVS 03.06.11 Gestaltung" weiterbehandelt.

